



§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen DORV-Club Seddin e.V., (abgekürzt DCS e.V.).
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Seddiner See, OT Seddin. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke und verpflichtet sich zur Selbstlosigkeit gemäß den entsprechenden Vorschriften der AO. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
3. Vereinsämter werden grundsätzlich unentgeltlich ausgeübt. Tätigkeiten wie Übungsleiter können im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins vergütet werden. Alles Weitere wird durch einen Vertrag zwischen Verein und Tätigen geregelt. Die Höhe der Vergütung wird durch Vorstandsbeschluss festgelegt.
4. Der Verein strebt die Mitgliedschaft in Verbänden an, die für seinen Zweck förderlich sind.
5. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kultur, Kunst, und Sport im-Begegnungszentrum „DORV-Zentrum Seddin“. Der Satzungszweck wird im Einzelnen verwirklicht durch
 - a) kulturelle Aktivitäten wie das Abhalten von Vortragsveranstaltungen mit breitem Themenspektrum, Lesungen, Filmvorführungen, Diskussionsrunden, Kulturfahrten etc.,
 - b) künstlerische Aktivitäten wie die Organisation von Kunstausstellungen, musikalischen Darbietungen, Durchführung von Gesangsabenden (Chor), Basteltreffen etc.,
 - c) sportliche Aktivitäten wie die Durchführung von Boule- und Schachturnieren sowie von gemeinschaftlichem Bewegungssport (z.B. Seniorengymnastik, Jazz- und Skigymnastik, Pilates etc.) und die Durchführung von Lauftreffs und Wanderungen- und Spazierrunden,
 - d) die Kooperation und Interaktion mit kulturellen Institutionen und Initiativen der Region.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Möglich ist eine aktive oder passive Mitgliedschaft (Fördermitgliedschaft).
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen (Anlage Aufnahmeantrag). Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den / die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Die

Antragstellung ist jederzeit möglich. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

3. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung des (ggf. anteiligen) Jahresbeitrages wirksam.

4. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer des Vereins und des DORV-Zentrums in den Verein als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss; bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.

2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich spätestens bis zum 30. November des jeweiligen Kalenderjahres mit Wirkung zum 31. Dezember zu erklären.

3. Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder

b) die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder

c) mehr als drei Monate mit der Zahlung seines Jahresmitgliedsbeitrages im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

4. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Vereins aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres können die Eltern oder Erziehungsberechtigten des Minderjährigen das Stimmrecht ausüben. Für jeden Minderjährigen wird nur ein Stimmrecht auf die Eltern oder Erziehungsberechtigten übertragen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

2. Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist der ggf. anteilige jährliche Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

2. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Aushang im vereinseigenen Schaukasten und auf der Internetseite des Vereins bekanntgegeben.

3. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

2. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Hierzu zählen der Vorsitzende, der 1. Stellvertreter und drei weitere Vorstandsmitglieder. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

3. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Dem Vorstand können nur Mitglieder des Vereins angehören, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Vorstandstätigkeit. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl bzw. Bestätigung des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Auflösung des Vereins,
- c) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 3 Nr. 2 Satz 5,
- d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- e) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- f) grundsätzlich die Wahl und Abberufung der Kassenprüfer,

- g) grundsätzlich die Wahl und Abberufung der Mitglieder der Wahlkommission,
- h) grundsätzlich die Wahl und Abberufung des Kassenwarts,
- i) die Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts und die Entlastung des Vorstands,
- j) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

2. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung in den Schaukästen der Gemeinde Seddiner See sowie auf der Homepage des Vereins.

3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben. Hier ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt oder es das Vereinsinteresse nach Auffassung des Vorstands erfordert. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet.

6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

7. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 10 Wahlausschuss

1. Der Wahlausschuss besteht aus drei volljährigen Vereinsmitgliedern. Diese werden aus der Mitte der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Kann der Wahlausschuss auf diese Weise nicht bestimmt werden, ernennt der Vorstand die Mitglieder.

2. Die Mitgliedschaft im Wahlausschuss ist anderen Vereinsämtern nicht vereinbar.

3. Der Wahlausschuss hat die Neuwahlen des Vorstandes rechtzeitig vorzubereiten und geeignete Kandidaten für Vereinsämter aufzustellen. Diese sind mindestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung, in der die Neuwahlen stattfinden, dem Vorstand bekanntzugeben.

4. Der Wahlausschuss darf sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 11 Kassenprüfer

1. Es werden zwei Kassenprüfer für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie dürfen kein anderes Vereinsamt bekleiden. Sie sind befugt, jederzeit Einsicht in die Kasse und Buchungsunterlagen des Vereins zu nehmen und Auskünfte über das Vermögen zu verlangen.
2. Die Prüfungen sollten regelmäßig erfolgen. Festgestellte Unstimmigkeiten sind unverzüglich dem 1. Vorsitzenden anzuzeigen.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen die Entlastung des Vorstandes.

§ 12 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein Findlingsgarten e.V., Dorfstraße, Seddiner See – OT Kähnsdorf, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Etwaige Verbindlichkeiten tragen alle Vereinsmitglieder anteilig bis zur Höhe des Vereinsvermögens.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 13 Datenschutz

1. Zur Erfüllung des Zwecks und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
3. Den Organen des Vereins und den sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 14 Gerichtsstand, Sonstige Vorschriften

1. Gerichtsstand ist das für den Sitz des Vereins zuständige Amtsgericht.
2. Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft. Sie bedarf der Zustimmung des zuständigen Amtsgerichts.
3. Diese Satzung ist für alle Vereinsmitglieder bindend.

Seddiner See,

2022